

Preussische Zeitung

Begründet

1704.

Königlich privilegierte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

Die Preussische Zeitung erscheint täglich zweimal (morgens und abends), an Sonn- und Festtagen nur einmal. Beilagen und Seiten-Rubriken: Grundstücks-, Hypothek- und Geldverkehr (täglich), Sport-Nachrichten (Montags früh), Literarische Umschau, Für Reise und Wanderung, Gross Berlin, Wissenschaftliche Sonntagsbeilage, Aus der Frauenwelt. Man abonniert für anwärts bei allen Postanstalten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns etc. (Post-Zeitungspreisl. E. 222), für Gross Berlin bei allen Zeitungspreispeditoren sowie in der Haupt-Expedition und in den neubestehenden aufgeführten Filialen. Telefon-Anschlüsse: (Telephon-Zentrale im Hause) Amt Zentrum 1355, 1543, 7462, 7900, für Ferngespräche Amt Zentrum 10640, 10641.

Bezugspreis: für Gross Berlin durch die Zeitungs-Expedition monatlich 2 M. 70 Pf. bei täglich zweimaliger freier Zustellung, durch die Post monatlich 2 M. 50 Pf. oder vierteljährlich 7 M. 50 Pf. ausser. Bestellegebühr. Anzeigenpreis pro Zeile: Für die Morgenausgabe 50 Pf. (Stellengeschäfte, Reise und Wanderung) 60 Pf., Abendausgabe 70 Pf., im übrigen Berechnung nach Schriftarten, ausser: — Haupt-Expedition: C. Z. Breite Str. 2/3, Filial-Expeditionen: W. 8. Potsdamer Str. 134 a, W. 50. Tauentzienstr. 7, W. 62. Luthenstr. 21, S. 14. Neue Köhlerstr. 18, O. 37. Holzmarktstr. 13.

Im Verlage Hoffmann's Erben.

Haupt-Geschäftsstelle Breite Straße 8/9, Berlin C.

Verantwortl. Redakteur (mit Ausnahme des Handelssteils) Hermann Bachmann in Berlin.

Staatsanwalt und Richter.

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. L. v. Bar, Göttingen.

Generalsstaatsanwalt Supper hat kürzlich in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ (15. Februar 6. J.) die namentlich in Preussen stattfindende strenge Trennung der staatsanwaltschaftlichen Laufbahn von der richterlichen als einen empfindlichen Nachteil bezeichnet, und ein Leitartikel in der Montagausgabe dieser Zeitung (vom 17. Februar) ist dem Vorleser Supper's, kein Staatsanwalt solle künftig in eine höhere staatsanwaltschaftliche oder richterliche Stellung befördert werden, der nicht eine Zeitlang als Richter tätig und namentlich auch in Zivilsachen erfolgreich beschäftigt gewesen sei*, beigetreten.

In der Tat ist die lange fortgesetzte Beschäftigung fast lediglich mit Strafsachen eine zu einseitige. Daher kann sie sogar wegen der oft gegebenen Verknüpfung einer zivilrechtlichen Vorfrage mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten der sachgemässen Behandlung einer Strafsache leicht nachteilig sein, und schliesslich macht sie den langjährigen Staatsanwalt, der der Ziviljustiz fremd geworden ist, bedenklich, eine richterliche Stellung anzunehmen, so wünschenswert ihm diese auch im übrigen erscheinen mag.

Somit gehen Supper und der Verfasser des Artikels zusammen. Dann aber trennen sich die Wege. Da Supper annimmt, dass jene erheblich größere Anzahl von Richtern als jetzt zum Übertritt in die Staatsanwaltschaft bereit sind wird, während künftig die jüngeren Staatsanwälte — auf die älteren dürfte nicht erstreden — die Förderung betreffende Vorschritte nicht erstrecken — zu einem wenigstens zeitweisen und häufig definitiven Übergang in richterliche Stellen allerdings vorausgesetzt bald einer ausreichenden Beförderung entziehen, wenn nicht den aus dem Richterstand in die Staatsanwaltschaft Eintretenden oder Wiedereintretenden der Vorteil einer vorzugsweisen Beförderung in höhere Richterstellungen geboten würde. So sollen denn nach Supper's Vorschlag diejenigen Assessoren, die auch bei der Staatsanwaltschaft während eines angemessenen Zeitraumes erfolgreich* beschäftigt gewesen sind, bei gleicher Befähigung und gleichen Leistungen bevorzugt werden. Dagegen wendet sich der Artikel dieser Zeitung in voller Schärfe und wohl mit Recht. Eine derartige Bevorzugung und Richter erwidern — würde die übrigen Assessoren Streben nach zu züchten; denn ein sachlicher Grund zur vorzugsweisen Beförderung, der allein in größerer Tätigkeit liegen könnte, soll ja gerade nicht maggebend sein.

Der Verfasser des Artikels will daher den Grund, weshalb viele dem Eintritt in die Staatsanwaltschaft abgeneigt sind, wirklich beseitigen, nicht aber ihn durch bedenkliche Mittel paralysieren. Er erblickt diesen Grund in der durch § 148 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebenen Abhängigkeit der staatsanwaltschaftlichen Beamten von ihren Vorgesetzten, in letzter Instanz der Reichsanwaltschaft von den Vorgesetzten des Reichsanwalzers, der übrigen Staatsanwälte von den Justizministern der Einzelstaaten. Die Staatsanwälte sollen daher mit richterlicher Unabhängigkeit und demgemäß auch mit richterlicher Unabsetzbarkeit beauftragt werden, während sie jetzt nach § 87 des preussischen Disziplinargesetzes für nichtrichterliche Beamte sogar wie politische Verwaltungsbeamte jederzeit mit Wartegeld in einwilligen Aufstand versetzt werden können.

Indes dürfte eine in vielfacher Beziehung ideal wirkende vollkommene Unabhängigkeit der Mitglieder der Staatsanwaltschaft praktisch auf erhebliche Schwierigkeiten stossen, und wenig wahrscheinlich ist es, dass, selbst wenn in der Reichstag sie beschließen würde, die verbündeten Regierungen diesen Beschluß zum Gesetz erheben würden. Am Ende ist jede Regierung für die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung im Lande verantwortlich, und das Gesetz gehört, das sie diejenigen, die ihrer Ansicht nach das Gesetz verletzen, strafrechtlich verfolgen und von dem zukünftigen unabhängigen Gerichte eine Entscheidung verlangen können. Man denke hier insbesondere auch an den Fall, daß eine fremde Regierung eine Strafverfolgung wegen Verleumdung eines Gesandten oder sonst wegen angeblichen oder wirklicher Verletzung des Völkerrrechts verlangt. Hier z. B. muß doch die Regierung die Möglichkeit haben, gegen die möglicherweise auch irrige Meinung der Staatsanwaltschaft, vielleicht des einzelnen zuständigen Staatsanwalts, die öffentliche Lage zu erheben. Richterliche Unabhängigkeit der staatsanwaltschaftlichen Beamten setzt daher Befähigung und mindestens Durchbrechung des Anlagemonopols der Staatsanwaltschaft in gewissen Umfang voraus, und in erhöhtem Maße würde dies der Fall sein, wenn etwa das für die Verfolgung strafbarer Handlungen durch die Staatsanwaltschaft jetzt geltende sogenannte Legitimitätsprinzip zugunsten eines freieren Ermessens der Staatsanwaltschaft beschränkt werden sollte.** Ein einzelner Staatsanwalt, der etwa bekanntlich bei einer Sonderanhaft verbleiben würde, könnte hier kaum zu be-

seitigende Schwierigkeiten herbeiführen. Endlich müßte, wenn für jeden einzelnen Staatsanwalt richterliche Unabhängigkeit gelten sollte, das der Strafverfolgung nachteilige Prinzip kollegialer Entscheidung eingeführt werden.

Man sieht bei genauerer Betrachtung, daß sehr bedeutende Schwierigkeiten der richterlichen Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder der Staatsanwaltschaft entgegenstehen; denn auf diese würde es doch ankommen, während Unabhängigkeit etwa nur die Oberstaatsanwälte vom Justizminister an der Stellung der einzelnen nachgestellten staatsanwaltschaftlichen Beamten nichts Bedenkliches ändern würde.

Dagegen dürfte eine Stellung der Mitglieder der Staatsanwaltschaft, wie solche früher in Hannover unter wohl allgemeiner Billigung der Richter wie der Staatsanwälte bestanden hat, ohne große Schwierigkeit sich einführen und gleichwohl das Ziel erreichen lassen, das von Supper wie in dem bezeichneten Artikel empfohlen wird. Hier galt allerdings die Bestimmung: „Die Staatsanwälte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft Auftrags, welcher jederzeit widerruflich ist.“ Der Justizminister konnte also jederzeit einen Staatsanwalt, der seine Weisungen oder die Weisungen eines vorgeordneten Staatsanwalts nicht befolgte, vom Amt entfernen. Aber die Staatsanwälte standen mit auf dem Befehlssatz der Richter und rückten mit diesen zu den höheren Gehalten auf. Bei Zurücknahme des Auftrags traten sie nach ihrem Dienstalter bei einem ihnen anzugehörigen Gericht ein.

Sie standen mithin ebenso, als hätten sie die richterliche Laufbahn nie verlassen, und wer an der Stellung oder Beschäftigung als Staatsanwalt keinen Gefallen mehr fand oder sonst später die richterliche Tätigkeit vorzog, konnte ohne Schwierigkeit und ohne Gehaltseinbuße* wieder in ein Gericht eintreten. Damit war aber von selbst das Gefühl größerer Unabhängigkeit und in gewissem Grade auch die Selbstliebe gegeben, ohne daß doch im einzelnen Falle der vorgeordnete Staatsanwalt und letztlich der der Volksvertretung und der öffentlichen Meinung verantwortliche Minister verhindert wurde, seiner Ansicht Geltung zu verschaffen.

Die hannoversche Strafprozessordnung bestimmte dann genauere Grenzen der Abhängigkeit der einzelnen Staatsanwälte. Es hieß in der revidierten Strafprozessordnung von 1859: Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft „haben in jedem einzelnen Falle selbst zu prüfen, ob die Erhebung der öffentlichen Klage zulässig, und bebürhen zu letzterer keines besonderen Auftrags. Sie müssen jedoch, so viel die Erhebung der öffentlichen Klage, die Verfolgung von Rechtsmitteln, den äußeren Geschäftsgang und die Art des Verfahrens betrifft, den Befehlen des Justizministers oder des vorgeordneten Staatsanwalts unbedingt Folge leisten, ohne gleichwohl, soweit es sich um Beurteilung der Beweisaufnahme im einzelnen Falle handelt, an der Darstellung ihrer eigenen selbst, abweichenden Ansicht sich zu binden.“

Der letzte Teil dieses Satzes, der auch für die französische Staatsanwaltschaft gilt und sich auf den staatsanwaltschaftlichen Vortrag in der Hauptverhandlung bezieht und besonders in sog. politischen Prozessen, als welche aber auch zumeilen Verleumdungs- und andere Prozesse betrachtet werden können, den einzelnen Mitgliedern der Staatsanwaltschaft eine größere Unabhängigkeit, freilich auch unter Umständen der staatsanwaltschaftlichen Rede ein größeres Gewicht sicherte, sollte einem im Reichstage befürworteten Antrage zufolge auch in der deutschen Justizgesetzgebung eine Stelle finden. Der Antrag ist in der Reichstagsatzung vom 23. November 1876 abgelehnt worden.

In der Hauptsache läuft dieser Vorschlag v. Bar's auf das hinaus, was auch hier wollen, den Gehalt der Staatsanwalts gegen die Gefahr, unter Umständen um das Amt zu kommen und schwere Einbuße an Einkommen zu erleiden, wenn er gewissenhaft seiner Überzeugung folgt. Dieser heutige Zustand hat vornehmlich deshalb, daß viele wichtige Juristen der Staatsanwaltschaft fernbleiben: seine Beseitigung sichern, als der völlig unannehmbare Vorschlag Supper's, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei Beförderung in höhere Ämter vor allen gleich befähigten und bedingten Juristen zu bevorzugen.

Die dreijährige Dienstzeit in Frankreich.

Paris, 5. März. Der Gesetzesentwurf über die dreijährige Dienstzeit wird rückwirkende Kraft erhalten und Anwendung finden auch auf die augenblicklich bei den Fahnen befindlichen Jahrgänge. Die Regierung wird auf baldmöglichste Beratung bestehen und aus der Annahme eine Vertrauensfrage machen. In offiziellen Kreisen ist man der Ansicht, daß der Entwurf keine ganz überzeugende Änderung des Gesetzes von 1905 bedeute, da er in jenem Gesetz enthaltenen Grundgedanken der Gleichheit beibehält.

Artikel 33 des Gesetzes von 1905 gab der Regierung das Recht, die unter den Fahnen befindlichen Jahrgänge unter der Bedingung bei den Fahnen zurückzuführen, daß dem Parlament davon Mitteilung gemacht werde, aber die Lage hat sich seit 1905 wesentlich geändert. Abgesehen von der unzu-

länglichen Zahl der Freiwilligen, Stellungen und Kapitulanten wurden die für die neuen Truppenteile, namentlich für die Telegraphen- und Fliegertruppe notwendigen Elemente aus gewissen Kompagnien entnommen, die dadurch außerordentlich geschwächt wurden. Endlich haben die benachbarten Länder bedeutende militärische Anstrengungen gemacht. Die Regierung wäre jetzt gezwungen, den Artikel 33 dauernd in Anwendung zu bringen und dadurch das Land jedesmal, wenn die Entscheidung getroffen würde, in Unruhe zu versetzen. Die Regierung hielt es infolgedessen für einfacher, auf das Recht des Artikels 33 zu verzichten und kurz entschlossen die dreijährige Dienstzeit in das Wehrgesetz aufzunehmen.

Mehrfach verlaunt, der Oberste Kriegsrat habe empfohlen, den Universitätsstudenten dadurch eine Erleichterung zu gewähren, daß sie das dritte Dienstjahr gruppenweise in einer Universitätsstadt ableisten können.

Das Torpedoboot-Unglück bei Helgoland.

Die Nachrichten über die Torpedobootskatastrophe, die bei Helgoland furchtbare Opfer gefordert hat, laufen nur herzlich ein, viel zu langsam für die Unglück der vielen Millionen, die herzlich Anteil nehmen an dem schmerzlichen Verlußt, von dem zahlreiche Familien durch den Tod braver Söhne betroffen worden sind. Noch fehlen vollständige Angaben über die Namen der Toten, auch Einzelheiten, wie das Unglück geschah und geschehen konnte.

Uns sind folgende Nachrichten zugegangen:

Helgoland, 5. März. (Eigener Drahtbericht.) Assistenzarzt Rante von dem untergegangenen Torpedoboot „S 178“, der nach dem Unfall sich etwa 35 Minuten schwimmend über Wasser hielt, hat sich eine schwere Lungenentzündung zugezogen und liegt im Revier der Südlaferte bedenklich darnieder. Rante hatte auf dem verunglückten Torpedoboot seine erste Fahrt gemacht. Die übrigen Besetzten befinden sich an Bord der Schiffe, von denen sie bei der Katastrophe aufgenommen wurden. Der Schlepper „Coros“ ist an der Unglücksstelle eingetroffen. Das Wasser hat dort eine Tiefe von 17 Metern.

Wilhelmshaven, 5. März. Der Dampfer „Fleiß“ ist heute zur Unfallstelle bei Helgoland abgegangen. Das gesunkene Boot ragt mit der Mastspitze aus dem Wasser hervor. Die Besetzten von „S 178“ sind heute nachmittags auf „S 177“ hier eingetroffen.

Eine Verurteilung.

Eine vollständige Verurteilung liegt bisher noch nicht vor. Vorläufig werden über die Namen der Toten nur folgende Angaben gemacht:

Helgoland, 5. März. (Eigener Drahtbericht.) Getrunken sind Oberleutnant Fies, Steuermann Gubenschwooger, die Obermaat Biering, Hegermann, Binder, Bauersfeld, Schmeißner, Beyer, Müller (Arnold), Liebes, Oberbootsmannsmaat Barton, Bootsmannsmaat Feine, Maschinistenmaat Maß, die Obermaschinistenmaat Stoffer, Schulz, Moeller, Einhaus, die Matrosen und Heizer Feltor, Wiesch, Witt, Bawolfski, Bueitger, Kraus, Bruns, Ratsch, Schilling, Zerferrin, Dobrowski, Thomas, Beder, Jitz, Rein, Sell, Fall, Kern, Wiegand, Senn, Gille, Stepper, Offe, Schwarz, Haschmann, Fischer, Buchholzer, Endres, Weber, Beder.

Von anderer Seite werden folgende Angaben gemacht:

Von der Besatzung des Torpedoboots „S 178“ werden demüßt: die Oberleutnants zur See Fies und Schbe, Steuermann Gubenschwooger, Maschinist Raus, die Obermaschinistenmaat Stoffer, Fischer und Gant, die Maschinistenmaat Seibel, Müller, Einhaus, Schröder, Höfer und Heizer Feltor, Wiesch, Witt, Bawolfski, Bueitger, Kraus, Bruns, Ratsch, Schilling, Zerferrin, Dobrowski, Thomas, Beder, Jitz, Rein, Sell, Fall, Kern, Wiegand, Senn, Gille, Stepper, Offe, Schwarz, Haschmann, Fischer, Buchholzer, Endres, Weber, Beder.

Die Namen der Besetzten lauten richtig: Marineingenieur Rahn, Marineoffiziersarzt Rante, Obermaschinistenmaat Dittlitz und Rüdiger, Bootsmannsmaat Meins, Maschinistenmaat Schön-

* Die Bedeutung des Wortes „erfolgreich“ erscheint zweifelhaft. In 3. möglicherweise auch zu streichen.

** Damit soll aber keineswegs Beibehaltung des jetzigen staatsanwaltschaftlichen Anlagemonopols ohne ausgedehntere subsidiäre Anträge von Privatpersonen oder Assoziationen empfohlen werden.

* Den Staatsanwälten wurde eine mäßige Gehaltzulage gegeben.